

Von besonderer Bedeutung ist bei der Vernehmungsplanung das Erkennen von beweisheblichen Lücken und Widersprüchen in den bisherigen Untersuchungsergebnissen. Es müssen Festlegungen im Vernehmungsplan erfolgen, ob und wie diese Lücken bzw. Widersprüche in der Beschuldigtenvernehmung geklärt werden sollen, welche Vorhalte dazu ggf. vorgesehen sind usw.

4. ist das konkrete vernehmungstaktische Vorgehen für die Vernehmung zu bestimmen.

Auf der Grundlage vor allem

- der Persönlichkeit des Beschuldigten,
 - den Besonderheiten des Delikts,
 - der konkreten Begehungsweise der Straftat,
 - der Beweislage und der Art und Weise der Aufdeckung der Straftat,
 - der im Untersuchungsplan festgelegten vernehmungstaktischen Grundlinie,
 - des bisherigen und zu erwartenden Aussageverhaltens des Beschuldigten,
 - des Zieles, des Gegenstandes und der zu klärenden Umstände in der Beschuldigtenvernehmung
- ist exakt und detailliert festzulegen, wie in dieser Einzelvernehmung konkret vernehmungstaktisch vorzugehen ist.

Von großer Bedeutung - und deswegen sei das zum wiederholten Male hervorgehoben - ist bei der Festlegung der Vernehmungstaktik stets zu beachten, daß der Beschuldigte im Regelfall die Vernehmung nicht unvorbereitet über sich ergehen läßt. Er ist zum Teil ein sehr aktiver Teilnehmer, der sich auf seine Vernehmung vorbereitet, teilweise eigene Ziele durchzusetzen bestrebt ist, den Untersuchungsführer im unterschiedlichen Umfang einschätzt, seine Methoden, sein Reaktionsvermögen sowie seine Fähigkeiten und Fertigkeiten einschätzt, Inhalt und Hintergründe der Fragen zu ergründen sucht.